Schriftlicher Teil (Teil B) **Vorentwurf**

1. Bebauungsplan „Östlich der Waldhornstraße“

Stadt Albstadt, Gemarkung Onstmettingen, Zollernalbkreis

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 1.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:
- **Baugesetzbuch (BauGB)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bisherige Festsetzungen:
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen von Bebauungsplänen außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)
Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.1.1.1 Zulässig sind:
Folgende Nutzungen gemäß § 4 (2) BauNVO:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.1.2 Ausnahmeweise zulässig sind:
Folgende in § 4 (3) BauNVO genannten Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen.

1.1.1.3 Nicht zulässig sind:
Folgende in § 4 (2) BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:
- Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke.

Vorabzug

Folgende in § 4 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) i.V.m. 19 BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) i.V.m. 20 BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) i.V.m. 18 BauNVO)
Die Gebäudehöhe ist beschränkt.

Die Firsthöhe ist zu messen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zur höchsten Stelle der Dachfläche (vgl. Höhenlage der baulichen Anlagen).

Die Traufhöhe ist zu messen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der Dachkonstruktion. Die Dachkonstruktion bezeichnet das Traggerüst eines Daches, die für die Standsicherheit notwendige Konstruktion. (vgl. Höhenlage der baulichen Anlagen)

Satteldächer:

Maximale Firsthöhe (GH max):	11,00 m
Maximale Traufhöhe (TH max):	9,00 m

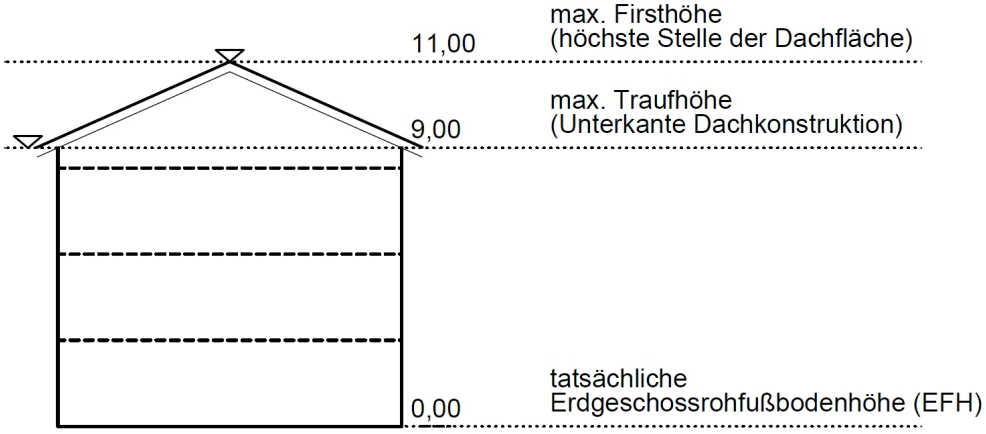

Vorabzug

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

a = abweichende Bauweise
Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise, abweichend hiervon ist die Gebäudelänge des Hauptgebäudes auf 20,00 m begrenzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Baugrenze bestimmt.

Eine Überbauung der Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen (hier: DN 300 Wasserleitung mit einem Schutzstreifen von 1,50 m und DN 1000 Wasserleitung mit einem Schutzstreifen von 3,50 m) darf nur mit Stellplätzen, Nebenanlagen und Carports und deren Zufahrten erfolgen und ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Albstadt, Abteilung Tiefbau, zulässig.

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO)
Garagen, überdachte Stellplätze (Carports, ohne seitliche Wände) und Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Garagen sind innerhalb der Schutzstreifen der unterirdischen Leitungen (hier: DN 300 Wasserleitung mit einem Schutzstreifen von 1,50 m und DN 1000 Wasserleitung mit einem Schutzstreifen von 3,50 m) nicht zulässig. (vgl. 1.4 Überbaubare Grundstücksfläche)

Vor Garagentoren ist zur Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 5,50 m (Stauraum) einzuhalten.
Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports, ohne seitliche Wände) müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche 0,50 m zurückbleiben.

Werden Garagen, offene Garagen (zweiseitig oder allseitig Wände ohne Tor) oder überdachte Stellplätze (Carports, ohne seitliche Wände) parallel zu öffentlichen Flächen errichtet, ist ein seitlicher Abstand zur öffentlichen Fläche von 1,00 m einzuhalten.

1.6 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB und § 14 BauNVO i.V.m. § 23 (5) BauNVO)
Nebenanlagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Die nach § 14 (1a) und (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen und Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschächte, die für die Stromversorgung notwendig werden, können auf den nicht überbaubaren Flächen und entlang von öffentlichen Straßen und Wegen auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 1,00 m Breite zugelassen werden.

Vorabzug

1.7 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)
Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Belagsflächen ist, wenn möglich, getrennt vom übrigen Schmutzwasser auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung zu bringen (Rigolen, Mulden- oder Flächenversickerung). Versickerungsmulden sind mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht von mindestens 30cm anzudecken. Wird das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, hat der Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
Falls die Versickerungsfähigkeit nachweislich nicht möglich ist, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückzuhalten und mit gedrosseltem Überlauf an den vorhandenen Kanal anzuschließen.
Die abschließende fachliche Beurteilung des Grads der Verunreinigung und Belastung des Niederschlagswassers bzw. die Beurteilung, welche Flächen überhaupt für die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung geeignet sind, erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Einzelvorhabens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

1.8 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.8.1 private Grünflächen

Zweckbestimmung: Entwässerungsgraben
Die gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden und dauerhaft zu sichern.
Die Errichtung von untergeordneten Wegen und untergeordneten baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, wie Brücken und Stützmauern, ist innerhalb der Grünfläche zulässig.
Die Anbindung des Grabens an den Regenwasserkanal ist durch eine geeignete Vereinbarung sicherzustellen.

Zweckbestimmung: Eingrünung
Die gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden und dauerhaft zu sichern.
Die Errichtung von untergeordneten Wegen oder untergeordneten baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, wie Stützmauern, ist innerhalb der Grünfläche zulässig.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
- wird im weiteren Verfahren ergänzt -

1.10 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Leitungsrecht zugunsten der Stadt Albstadt zur Führung der Wasserleitung.

Eine Überbauung und eine Änderung des Geländeniveaus der mit Leitungsrechten belegten Flächen ist nur im Einvernehmen mit der Stadt Albstadt, Abteilung Tiefbau zulässig.

Vorabzug

1.11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)
- wird im weiteren Verfahren ergänzt -

1.12 Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)

Pflanzbindung (PFB): Erhalt von Einzelbäumen
Die gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Verlust sind sie gleichartig zu ersetzen.

1.13 Höhenlage von Gebäuden (§ 9 (3) BauGB i.V.m. § 18 (1) BauNVO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Die maximale Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist entsprechend den angegrenzten Teilbereichen für das Plangebiet über Normalhöhennull (NHN, Höhe über dem Meeresspiegel) festgelegt.

Bei einer Änderung der geplanten Abgrenzung gilt die eingetragene Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) auf der der überwiegende Teil der Grundrissfläche des geplanten Gebäudes liegt.

In den Bauvorlagen sind sämtliche Auffüllungen und Abgrabungen im Grundriss und in mindestens zwei Geländeschnitten über das gesamte Grundstück maßstäblich darzustellen (bestehendes und geplantes Gelände).

Vorabzug

2. Hinweise

2.1 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

2.2 Archäologische Funde

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen.
Auf § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen.

2.3 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das Landratsamt Zollernalbkreis umgehend zu benachrichtigen.

2.4 Luft-Wasser-Wärmepumpen / Lüftungsanlagen / Klimaanlagen

Stationäre Geräte und Energieerzeugungsanlagen, insbesondere Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen, Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke, sind in das Gebäude zu integrieren.
Sie sind generell so anzuordnen, dass die Ausrichtung der Gebläse und Lüftungsöffnungen nicht zu Wohn-, Schlaf- und Terrassenbereichen benachbarter Wohngebäude und Nachbargrundstücke erfolgt. Sie sind erforderlichenfalls mit zusätzlichen Schalldämmmaßnahmen auszuführen.
Die Geräte sind in den Bauvorlagen (Lageplan, Schnitte, Ansichten) darzustellen.

Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen) ist der LAI - Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden_verbesserung_schutz_gegen_laerm_bei_stat_geraete_1588594414.pdf

2.5 Immissionen Tennisclubs Onstmettingen e.V.

An das Wohngebiet grenzen die Tennisplätze des Tennisclubs Onstmettingen e.V.. Unter Einhaltung des Fach- und Baurechtes kann es während dem Trainings- und Turnierbetrieb zeitweise zu einer wahrnehmbaren Lärmbelästigung innerhalb des Plangebiets kommen.

Ein Teil des Parkplatzes nördlich des Plangebiets wird in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr gesperrt, da die Parkbewegungen im Parkplatz während des Nachtzeitraums besonders schallintensiv sind. Nutzungszeiten werden für den Teil südlich der Parkplatzeinfahrt durch Beschilderung ausgewiesen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Albstadt und dem Tennisclub Onstmettingen eV. Dadurch können die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV in der Nacht eingehalten werden.

Vorabzug

2.6 Zisternen

Es wird empfohlen durch den Einbau von Zisternen zur Regenwassersammlung ein zusätzliches Nutzwasservolumen (z.B. für Toilettenspülung, Gartenbewässerung) zu schaffen.

2.7 Baufeldfreimachung

Gehölzfällungen dürfen ausschließlich zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen. (Hinweis als Auflage in der Baugenehmigung).

Vorabzug

Schriftlicher Teil (Teil B) **Vorentwurf**

2. Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Waldhornstraße“

Stadt Albstadt, Gemarkung Onstmettingen, Zollernalbkreis

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 2.).
Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**
  in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4).

Bisherige Festsetzungen:
Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen von Örtlichen Bauvorschriften außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB und § 74 LBO)

1.1 Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) 1 LBO)
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Die in der Planzeichnung beschriebene Dachform gilt nur für Hauptgebäude.
Bei untergeordneten Bauteilen, Garagen und Nebenanlagen sind abweichende Dachneigungen zulässig.
Werden Garagen direkt an das Hauptgebäude angeschlossen, ist eine Terrassennutzung auf der Garage zulässig. Die gesetzlichen Abstandsflächenregelungen sind einzuhalten.

1.2 Dachdeckung (§ 74 (1) 1 LBO)
Stark reflektierende Materialien für die Dacheindeckung sowie glänzende Dachziegel sind unzulässig. Bei Wintergärten ist auch Glas zugelassen.

Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sind in der Neigung des Daches auszubilden. Bei aufgeständerten Anlagen auf Flachdächern, dürfen diese die Gebäudehöhe (Attika) um maximal 0,8 m überschreiten.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° Neigung sind extensiv zu begrünen. Ausgenommen von der Pflicht zur Dachbegrünung sind verglaste Flächen oder Dachterrassen.

Vorabzug

1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 74 (1) 1 LBO)
Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig.
Je Dachseite sind Dachaufbauten in einheitlicher Form auszuführen. Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten.
Dachaufbauten dürfen nicht näher als 1,50 m an die Giebelwand heranreichen. Der Abstand des Hochpunktes des Dachaufbaus zum Gebäudefirst muss in der Ansicht mindestens 0,75 m betragen.
Übereinander liegende Anordnungen von Dachaufbauten sind unzulässig.

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

Dachaufbauten

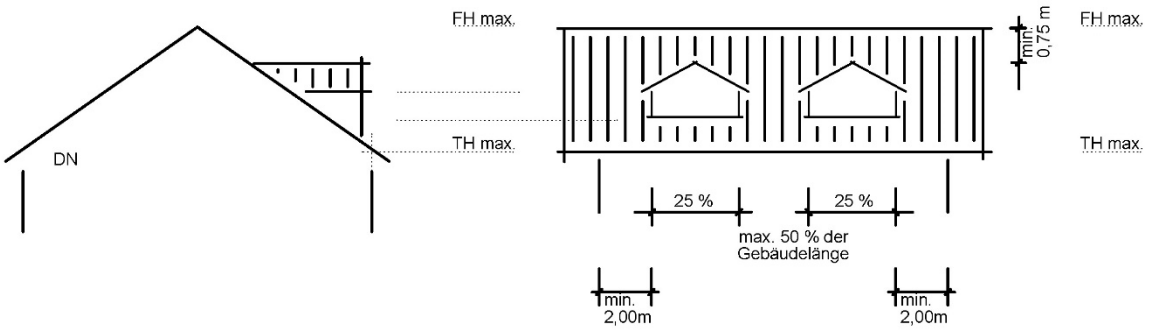

1.4 Quer- und Zwerchgiebel (§ 74 (1) 1 LBO)
Bei Quer- und Zwerchgiebeln kann die tatsächlich Traufhöhe des Hauptbaukörpers um 1,50 m überschritten werden, wenn sie eine Breite von 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten und nicht weiter als 1,50 m gegenüber der Außenwand des Hauptbaukörpers hervortreten. Der Abstand zur Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen.

Quer- und Zwerchgiebel

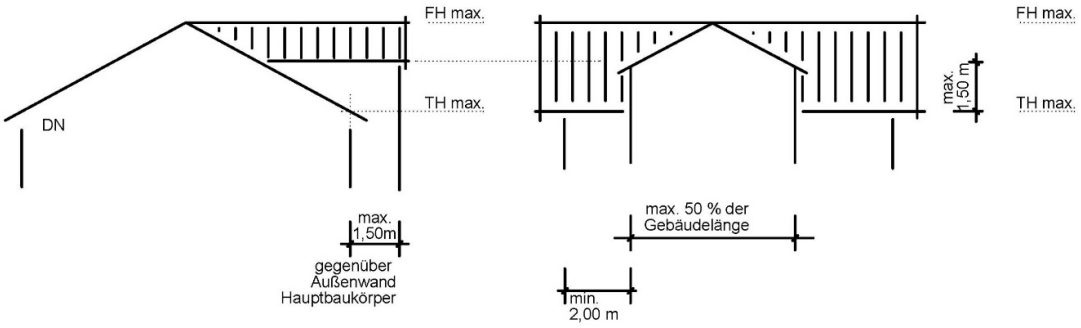

1.5 Fassadengestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)
Für Fassaden sind nur gedeckte, nicht leuchtende und nicht grelle Farbtöne zulässig.
Stark glänzende und reflektierende Materialien zur Fassadengestaltung sind unzulässig.

1.6 Aneinandergebaute Gebäude und Garagen (§ 74 (1) 1 LBO)
Aneinander gebaute Gebäude (Doppelhäuser und Garagen) müssen bezüglich ihrer Gebäudehöhe, der Traufhöhe sowie der Dachneigung übereinstimmen. Die Fassadenfarbe und die Farbe der Dacheindeckung sind aufeinander abzustimmen.

1.7 Gestaltung von Brückenbauwerken (§ 74 (1) 1 LBO)
- wird im weiteren Verfahren verifiziert und ergänzt -

1.8 Einfriedungen, Mauern und Stützmauern (§ 74 (1) 3 LBO)
Sämtliche Einfriedungen, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind mindestens einseitig auf der Seite der öffentlichen Fläche zu begrünen.
Nicht zulässig sind Sichtschutzelemente und Einfriedungen, die aus Folien, Kunststoff oder einer Kombination aus Folien bzw. Kunststoff und anderen Materialien bestehen.

Mauern und Stützmauern, die an öffentliche Flächen angrenzen, sind sichtdeckend zu begrünen (z.B. Hecken, Rankgewächse, Hängepflanzen).

1.9 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 (1) 3 und § 74 (3) 1 LBO)
Aufschüttungen und Abgrabungen sind in den Bauvorlageplänen auf Normalnull bezogen darzustellen und grundsätzlich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Geländeveränderungen an den Grundstücksgrenzen müssen sich an das Nachbargrundstück anpassen und sind im gegenseitigen Einvernehmen mit den Nachbarn durchzuführen.

1.10 Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke (§ 74 (1) 3 und § 74 (3) 1 LBO)
Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen angelegt und unterhalten werden. Dies gilt nicht für Zufahrten und Stellplätze.
Es sind überwiegend gebietsheimische Pflanzen zu verwenden.

Abdeckungen von offenen Bodenflächen zur Gartengestaltung mit Schotter- oder Steinschüttungen (Abdeckungen mit Folien, Flies, etc.) sind unzulässig, sofern nicht technisch erforderlich (insbesondere Versickerungsflächen, Rigolen, Traufstreifen, Wege, Terrassen etc.).

1.11 Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (§ 74 (1) 3 und § 74 (3) 1 LBO)
Stellplatzbereiche und Wege sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrasen, wassergebundenen Decken oder anderen wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.
Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

1.12 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)
Oberirdische Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

1.13 Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) 2 LBO)
Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO sind für jede Wohnung 1,3 geeignete Stellplätze auf dem eigenen Grundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung herzustellen.
Bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze ist die Bruchzahl aufzurunden.
Der Stauraum vor der Garage darf nicht angerechnet werden.

1.14 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:
1.1 Dachform und Dachneigung
1.2 Dachdeckung
1.3 Dachaufbauten und Dacheinschnitte
1.4 Quer- und Zwerchgiebel
1.5 Fassadengestaltung

Vorabzug

1.6 Aneinandergebaute Gebäude und Garagen
1.7 Gestaltung von Brückenbauwerken
1.8 Einfriedungen, Mauern und Stützmauern
1.9 Aufschüttungen und Abgrabungen
1.10 Gestaltung der unbebauten Flächen der Baugrundstücke
1.11 Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen
1.12 Niederspannungsfreileitungen
1.13 Stellplatzverpflichtung

Reutlingen, den

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Albstadt, den

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister

Vorabzug

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplan „Östlich der Waldhornstraße“,

2. Örtliche Bauvorschriften „Östlich der Waldhornstraße“,

Stadt Albstadt, Stadtteil Onstmettingen, Zollernalbkreis

Aufstellungsbeschluss _____
- Ortsübliche Bekanntmachung _____
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung _____
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange _____

Auslegungsbeschluss _____
- Ortsübliche Bekanntmachung _____
- Öffentliche Auslegung
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange _____

Satzungsbeschluss
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

Ausgefertigt: Albstadt, den _____

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein.
Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

_____
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung _____

Damit wurde der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich Albstadt, den _____

_____
Oberbürgermeister

Vorabzug